

**ANLAGE 3 ZUM FERNWÄRMEVERSORGUNGSVERTRAG**  
**PREISBLATT GÜLTIG AB 01.01.2019**

**1. Preise für die Wärmeversorgung**

Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Leistungspreis für die Leistungsbereitstellung (maximale Wärmeleistung), dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Verrechnungspreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung.

Der Leistungspreis und der Arbeitspreis sind je ein variabler Preis nach Maßgabe der jeweiligen Preisformel.

Der Leistungspreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.

	Preis netto	(brutto)	
Arbeitspreis	6,07	(7,22)	Cent/kWh
Leistungspreis	38,77	(46,14)	€/kW und Jahr

Für die von der EVN zur Verfügung gestellten Messeinrichtungen entrichtet der Kunde einen monatlichen Verrechnungspreis, der von der Zählergröße abhängig ist:

Zählergröße			Preis netto	(brutto)	
Qn	bis	0,75 m³/h	7,16	(8,52)	€/Monat
Qn	0,76	- 1,50 m³/h	12,27	(14,60)	€/Monat
Qn	1,52	- 2,50 m³/h	13,29	(15,82)	€/Monat
Qn	2,51	- 6,00 m³/h	14,32	(17,04)	€/Monat
Qn	6,01	- 12,00 m³/h	15,34	(18,25)	€/Monat
Qn	12,01	- 24,00 m³/h	27,10	(32,25)	€/Monat
Qn	24,01	- 40,00 m³/h	31,19	(37,12)	€/Monat
Qn	40,01	- 60,00 m³/h	34,77	(41,38)	€/Monat
Qn	ab	60,01 m³/h	43,97	(52,32)	€/Monat

Preis für nicht vollständig und nicht qualitätsgerecht zurückgeliefertes Heizwasser	6,39	(7,60)	€/m³
--	------	--------	------

Die vertraglichen Preise sind Nettopreise. Zu diesen Preisen tritt die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

## 2. Preisformeln

Der **Leistungspreis** errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres neu.

$$LP_{\text{Aktuell}} = LP = LP_0 * \left( 0,35 * \frac{IG}{IG_0} + 0,30 * \frac{L}{L_0} + 0,35 \right)$$

Darin bedeuten:

$LP_{\text{Aktuell}}$  = neuer Leistungspreis in Euro pro Kilowatt (€/kW) netto

$LP_0$  = Basis Leistungspreis, **37,87 €/kW**, Stand 01.01.2016

$IG$  = Investitionsgüter nach Destatis Fachserie 17 – Erzeugerpreise – Reihe 2: Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Ifd. Nr. 3); abrufbar sind die Indexwerte über <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Erzeugerpreise/Erzeugerpreise.html>. Zur Bildung des arithmetischen Mittelwertes wird zum Anpassungszeitpunkt am 01.01. der Zeitraum vom 01.10. des vorletzten bis 30.09. des vorherigen, dem Anpassungszeitpunkt vorausgehenden, Jahres herangezogen.

$IG_0$  = Basiswert Investitionsgüterindex, **99,88**; Zur Bildung des arithmetischen Mittelwertes wird zum Basiszeitpunkt 01.01.2016 der Zeitraum vom 01.10.2014 bis zum 30.09.2015 herangezogen.

$L$  = Lohnkosten nach Destatis zu finden unter der Fachserie 16 als „Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“ abrufbar über <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskosten/ThemaVerdiensteArbeitskosten.html>. Dabei gelten die Quartalswerte der Monatsverdienste für die neuen Bundesländer ohne Sonderzahlungen nach der Wirtschaftszweigsystematik für „D / 35 Energieversorgung“. Maßgeblich ist der Mittelwert der vier zuletzt zum Anpassungszeitpunkt veröffentlichte Quartale. Diese sind das vierte Quartal des vorletzten und das erste, zweite und dritte Quartal des vorherigen, dem Anpassungszeitpunkt vorausgehenden, Jahres.

$L_0$  = Basiswert Lohnindex, **99,38**; Maßgeblich ist der Mittelwert der vier zuletzt zum Basiszeitpunkt 01.01.2016 veröffentlichten Quartale. Diese sind das vierte Quartal des Jahres 2014 und das erste, zweite und dritte Quartal des Jahres 2015.

Zum 01.01.2019 findet eine Umbasierung des Statistischen Bundesamtes auf das Jahr 2015 = 100% statt. Das betrifft  $L_0$  und  $IG_0$ .

Der **Arbeitspreis** errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres neu.

$$AP_{\text{Aktuell}} = AP = AP_0 * \left( 0,20 + 0,50 * \frac{EG}{EG_0} + 0,30 * \frac{ME}{ME_0} \right)$$

Darin bedeuten:

$AP_{\text{Aktuell}}$  = neuer Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto

$AP_0$  = Basis Arbeitspreis, **6,53 ct/kWh netto**, Stand: 01.01.2016,

$EG$  = Für den Gültigkeitszeitraum der Preisanpassung gilt der arithmetische Mittelwert der Abrechnungspreise für die Gasbeschaffung am Terminmarkt. Zur Bildung des arithmetischen Mittelwertes wird zum Anpassungszeitpunkt

- am 01.01. der Zeitraum vom 01.10. des vorletzten bis 30.09. des vorherigen, dem Anpassungszeitpunkt vorausgehenden Jahres, herangezogen. Der Index EGIX Deutschland – Monats- und Jahresdurchschnitte – ist abrufbar über <http://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/terminmarkt/egix/egix-download>.
- $EG_0$  = Basispreis Brennstoff, **21,56 €/MWh**, Zur Bildung des arithmetischen Mittelwertes wird zum Basiszeitpunkt 01.01.2016 der Zeitraum vom 01.10.2014 bis zum 30.09.2015 herangezogen.
- $ME$  = Für den Gültigkeitszeitraum der Preisanpassung gilt der arithmetische Mittelwert des Marktelements. Zur Bildung des arithmetischen Mittelwertes wird zum Anpassungszeitpunkt am 01.01. der Zeitraum vom 01.10. des vorletzten bis 30.09. des vorherigen, dem Anpassungszeitpunkt vorausgehenden, Jahres herangezogen. Das Marktelement wird abgebildet durch den Index für „Zentralheizung, Fernwärme u.a.“ (SEA-VPI-Nr. 0455) nach den Verbraucherpreise Fachserie 17, Reihe 7 abrufbar über <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Verbraucherpreise/VerbraucherpreiseM.html>
- $ME_0$  = Basiswert Marktelement, **113,90**, Zur Bildung des arithmetischen Mittelwertes wird zum Basiszeitpunkt 01.01.2016 der Zeitraum vom 01.10.2014 bis zum 30.09.2015 herangezogen.

Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.

Sollten die Abrechnungspreise für die Gasbeschaffung am Terminmarkt oder der Index für „Zentralheizung, Fernwärme u.a.“ nicht mehr veröffentlicht werden, ist das FVU berechtigt, die Preisformel dahingehend zu ändern, dass auf solche Faktoren abgestellt wird, die den bisher verwendeten möglichst nahe kommen.

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.

Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist das FVU verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.

### Erläuterungen zur Formel:

$LP_{Aktuell}$	=	<b>38,77 €/kW*a</b> , Stand 01.01.2019
$LP_0$	=	Basis Leistungspreis, <b>37,87 €/kW*a</b> ,
$L$	=	<b>103,95</b> , Stand 01.01.2019
$L_0$	=	Basiswert Lohnindex, <b>99,38</b>
$IG$	=	<b>102,71</b> , Stand 01.01.2019
$IG_0$	=	Basiswert Investitionsgüterindex, <b>99,88</b>
$AP_{Aktuell}$	=	<b>6,07 ct/kWh</b> , Stand 01.01.2019
$AP_0$	=	Basis Arbeitspreis, <b>6,53 ct/kWh</b>
$EG$	=	<b>19,92 €/MWh</b> , Stand 01.01.2019
$EG_0$	=	Basispreis Brennstoff, <b>21,56 €/MWh</b>
$ME$	=	<b>101,38</b> , Stand 01.01.2019
$ME_0$	=	Basiswert Marktelement, <b>113,90</b>

### 3. Pauschalen

Für die nachstehenden Leistungen des FVU werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

#### 3.1.1 Zu 7.4 der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (Verzug, § 27 AVBFernwärmeV)

- Mahnung **2,80 Euro**
- Nachinkasso / Direktinkasso **61,50 Euro**

#### 3.1.2 Zu 4.2 und 8. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 33 AVBFernwärmeV)

- Unterbrechung der Versorgung **61,50 Euro**  
Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
- Wiederherstellung der Versorgung ( inkl. 19% USt )
  - innerhalb der gültigen Geschäftszeiten **73,19 Euro**
  - außerhalb der gültigen Geschäftszeiten **104,72 Euro**

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstanden Kosten abhängig gemacht.

- Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:  
gem. § 288 Abs. 1 BGB für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz  
gem. § 288 Abs. 2 BGB für Unternehmer 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz

Die vorstehenden Pauschalen, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkassogang, Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung), erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit: 19 %).

Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten des FVU in vorstehender Ziff. 3.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.